

Strafbestimmungen des Abfallgesetzes: Hinweise für die Gemeinden

Das mit dem Abfallgesetz im Kanton Zürich neu geordnete Abfallrecht bringt für die Alltagspraxis in den Gemeinden in verschiedenen Belangen Veränderungen. Dazu gehören auch die strafrechtlichen Aspekte. Wie die Gemeinden dabei in konkreten Fällen vorzugehen haben und was sie beachten müssen, wird im folgenden Beitrag dargelegt.

Die Strafbestimmungen des Abfallgesetzes

In § 39 werden verschiedene Widerhandlungen gegen das Abfallgesetz, gegen zugehörige Verordnungen kantonaler oder kommunaler Behörden und gegen Verfügungen, die sich auf das Abfallgesetz stützen, unter Strafe gestellt. Die Verstösse gegen das Abfallgesetz stellen sogenannte Übertretungen dar, d. h. als Strafe kommen Haft oder Busse oder Busse allein in Frage.

Als Sachverhalte im Bereiche der kommunalen Kehrichtsorgung, die von § 39 Ab-

fallgesetz (AbfG) erfasst werden (vgl. lit. b., f. und g.) sind beispielsweise zu erwähnen:

- 1 Ablagern von Abfällen im Freien
 - 1 Verbrennen von Abfällen im Freien
 - 1 Verwenden von unzulässigen Abfallbehältnissen («falscher» Kehrichtsack)
 - 1 Unzeitgemässes Bereitstellen von Abfällen
 - 1 Bereitstellen von Gebinden ohne Gebührenmarken
- usw.

Aufgrund von § 39 Abs. 3 AbfG sind die Untersuchung und die Beurteilung von solchen Widerhandlungen Sache der Statthalterämter. Über die neuen Zuständigkeiten im Übertretungsstrafrecht des Abfallwesens sind die Gemeinden von der Baudirektion mit Schreiben vom 3. April 1996 informiert worden. Anlässlich der Gemeindefseminarien vom Herbst 1996 wurden verschiedentlich Fragen zu diesen Neuerungen laut, so dass hier nochmals kurz darauf eingegangen werden soll.



Solche Bilder sollten in unseren Regionen eigentlich der Vergangenheit angehören, doch gibt es auch bei uns nach wie vor Tatbestände, die gemäss neuem Abfallgesetz strafbar sind.

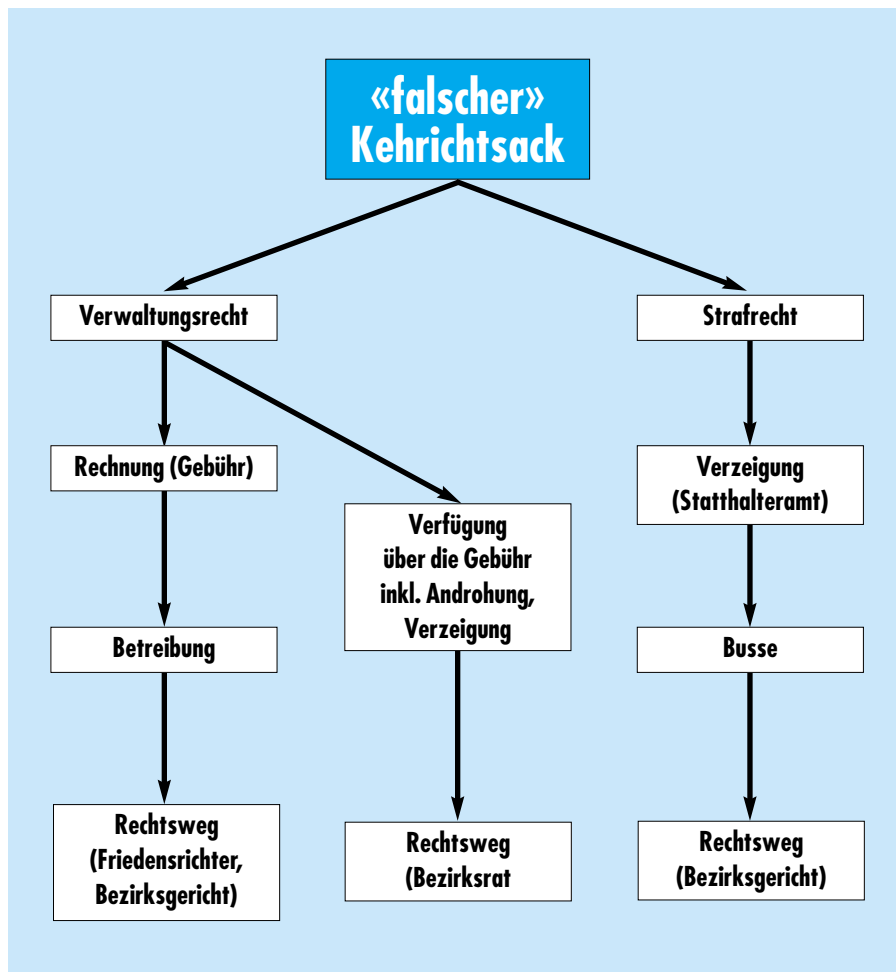
(Bild: Fotoarchiv Peter Justitz)

**Redaktionelle Verantwortung
für diesen Beitrag:**
Direktion der öffentlichen Bauten
Direktionssekretariat
Dr. R. Imholz
Telefon 01 259 28 07

Amt für Gewässerschutz und
Wasserbau – AGW
Hauptteilung Abfallwirtschaft
und Betriebe
H. R. Schmid
Telefon 01 259 39 70
8090 Zürich

ABFALLWIRTSCHAFT

Rechtswege bei Übertretungen gemäss Abfallgesetz



Zum Vorgehen

Wie hat die Gemeinde vorzugehen, wenn sie die Verletzung einer Strafbestimmung des Abfallgesetzes feststellt? Die Gemeinde, d. h. ihre Organe wie z. B. die Gesundheitsbehörde hat den Vorfall dem Statthalteramt anzuzeigen. Eine Verzeigung umfasst im wesentlichen die Frage: Wer hat wann und wo was gemacht? Es ist somit der Ort und die Zeit der Widerhandlung anzugeben. Im weiteren ist die fehlbare Person zu bezeichnen, was in der Praxis oft schwierig sein kann. Es kann beispielsweise anhand der Abfälle der Fehlbare eruiert werden, was die Durchsuchung der Abfälle erfordert. Allenfalls können Zeugen befragt oder dem Statthalter genannt werden. Nötigenfalls ist die Polizei beizuziehen. Der Sachverhalt ist unter Hinweis auf § 39 des Abfallgesetzes sowie auf die Bestimmungen der kommunalen Abfallverordnung kurz darzulegen. Nach Möglichkeit sind Fotos oder andere Beweismittel, z. B. Adressen auf Briefen oder Rechnungen, usw. beizulegen. Der mit solchen Abklärungen verbundene Aufwand mag

unverhältnismässig erscheinen. Mit etwas Erfahrung und Gespür ist er aber zumutbar.

Sollte sich der Aufwand wirklich als zu gross erweisen, so kann die Verzeigung sich auf den Sachverhalt beschränken und die Abklärungen über den oder die Fehlbaren können der Polizei oder dem Statthalter überlassen werden. Allenfalls kann die Öffentlichkeit über die Lokalpresse informiert werden, um vor weiteren Übertretungen abzuschrecken.

Aufwendungen der Gemeinde

Im Zusammenhang mit derartigen Strafverfahren stellt sich die Frage, ob und wie die Gemeinde ihre Aufwandkosten auf Fehlbare überwälzen kann. Gemäss § 12 des Abfallgesetzes kann der Verursacher für die Kosten der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen finanziell belangt werden. Da die Gemeinden für den Vollzug des Ablagerungs- und Verbrennungsverbotes zuständig sind (§ 35 Abs. 3 AbfG), können sie auch die mit der Abklärung von Verstössen entstandenen Kosten

dem Verursacher in Rechnung stellen.

Es ist empfehlenswert, in solchen Fällen dem Verursacher mittels Brief eine Rechnung über die verursachten Kosten zu stellen. Allenfalls kann in diesem Brief auf die Verzeigung hingewiesen werden bzw. mit der Verzeigung – z. B. im Wiederholungsfalle – gedroht werden. Es ist auch möglich, dass die Gemeinde ihre Aufwendungen mittels einer ordentlichen Verfügung eröffnet, gegen die Rekurs an den Bezirksrat erhoben werden kann. Erfahrungen haben gezeigt, dass solche Briefe oder Verfügungen ihre Wirkung durchaus besitzen. Ein Muster einer solchen Verfügung kann beim Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) bezogen werden.

Die Kosten, welche die Gemeinde in Rechnung stellt, richten sich nach der Gebührenordnung zum Vollzug des Umweltschutzes vom 3. November 1993 (LS 710.2). Der zur Zeit geltende Stundenansatz für derartige Aufwendungen beträgt nach dieser Verordnung Fr. 108.–. Die Gemeinden haben für den konkreten Fall die ihnen erwachsenen Kosten zu begründen und zu belegen.

Allfällige weitere Kosten, wie z. B. diejenigen der Entsorgung, können separat verrechnet werden. Die Schreibgebühren richten sich nach § 12 der Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden vom 8. Dezember 1996 (LS 681).

Kostenberechnung «falscher» Kehrichtsäcke

Der wohl häufigste Fall einer Weiterbelastung von Aufwendungen der Gemeinde ist diejenige für «falsche» Kehrichtsäcke. Falls mit regelmässigen Kontrollen des Gemeindegebietes solche Säcke eingesammelt und deren Inhalt nach Hinweisen auf den Verursacher bzw. die Verursacherin durchsucht werden, ist es empfehlenswert, die Aufwendungen der Gemeinde mittels Durchschnittskosten den Verursachern zu belasten. Die Berechnung von Durchschnittskosten ist notwendig, weil erfahrungsgemäss pro Kontrollgang zwar annähernd dieselben Kosten entstehen, jedoch nicht immer die gleiche Anzahl «falscher» Säcke ermittelt werden. Die Durchschnittskosten errechnen sich z. B. aus den jährlichen Aufwendungen für die Kontrollen (Anzahl Arbeitsstunden der Kontrollpersonen zu 108 Franken plus die Fahrzeugkosten sowie die Schreibgebühren und Entsorgungskosten) geteilt durch die Anzahl aller dabei kontrollierten Säcke, unabhängig ihrer